



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-192/2023

Federführendes Amt	Bauamt
Datum	31.10.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	06.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	16.11.2023	beschließend

Betreff:

Beschlussfassung über einen Vertrag zur Zahlung der Kommunalabgabe gem. § 6 EEG

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode beschließt den Abschluss des Vertrags zur Zahlung der Kommunalabgabe gem. § 6 EEG.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Großalmerode generiert durch den Abschluss des Vertrags jährliche Einnahmen von ca. 12.848 €.

Sachdarstellung:

Mit dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien) verabschiedete die Bundesregierung eine neue Regelung, die es ermöglicht, Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen finanziell stärker von der Windenergienutzung vor Ort profitieren zu lassen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 sollen Anlagenbetreiber „Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen“. Zu diesem Zweck dürfen Betreiber von Windenergieanlagen an Land den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, **„Beiträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten“**. Betreiber von Windenergieanlagen dürfen in diesem Zusammenhang bis zu 0,2 ct je erzeugter Kilowattstunde Windstrom an die Kommunen vor Ort weiterreichen. Dieses Geld können sich Betreiber von den Netzbetreibern zurückerstatten lassen. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, die Akzeptanz von Windstromanlagen zu stärken.

Zwischen Helsa, Hessisch Lichtenau und Großalmerode befindet sich der Windpark Rohrberg. Mit Schreiben vom 12.10.2023 übersandte die Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG der Stadt Großalmerode einen „Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen“. Da ihre Anlagen mit dem gesetzlich geregelten Umkreis von 2.500 m um die Turmmitte (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023) das Gemeindegebiet von Großalmerode überschneiden, ist die Stadt Großalmerode von dieser Regelung betroffen.

§ 1 Nr. 3 des Vertrags regelt, dass im Fall einer Betroffenheit mehrerer Gemeinden im Sinn des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 eine Aufteilung der Zuwendungen auf die Gemeinden erfolgt. Demnach ist der Betrag von 0,2 ct/kWh anteilig ihres Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage von 2.500 m Luftlinie um die Turmmitte unter den Gemeinden aufzuteilen. Wie bereits

erwähnt, ist die Stadt Großalmerode hiervon betroffen. Auf Abb. 1, die dem Vertrag der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG als Anlage beigefügt ist, ist ersichtlich, dass neben der Stadt Großalmerode weitere Gemeinden betroffen sind. Der Anteil des Gemeindegebiets von Großalmerode ist dabei im Vergleich gering. In Abb. 2, welche dem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist, werden die Anteile des Gemeindegebiets von Großalmerode an den Rädern der einzelnen Windkraftanlagen aufgelistet. Sie liegen zwischen 0,1 und 7,9 %. Auch die Beiträge je Gemeinde in ct/kWh sind dort dargelegt. Die Stadt Großalmerode hätte demnach bei Vertragsschluss Anspruch auf eine Kommunalabgabe zwischen 0,0002 ct und 0,0158 ct pro kWh.

Laut eigener Website der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG erzeugen deren fünf Windenergieanlagen auf dem Rohrberg jährlich ca. 44.000 MWh, was 44.000.000 kWh entspricht. Untenstehend wurde der Beitrag der Stadt Großalmerode pro kWh addiert. Daraus ergibt sich eine Kommunalabgabe von 0,0292 ct/kWh. Multipliziert mit 44.000.000 kWh ergibt das 1.284.800 ct = 12.848 €. Im Ergebnis könnte die Stadt Großalmerode durch den Abschluss des Vertrags jährliche Einnahmen von ca. 12.848 € generieren.

Windenergieanlage	Beitrag Großalmerode je kWh
WPR-01	0,0016 ct
WPR-02	0,0002 ct
WPR-03	0,0076 ct
WPR-04	0,0040 ct
WPR-05	0,0158 ct
Gesamt	0,0292 ct

Die einzige Verpflichtung, die der Vertrag der Stadt Großalmerode auferlegt, besteht darin, den Betreiber der Anlage über Änderungen des Gemeindegebiets unverzüglich zu informieren, vgl. § 3 Nr. 1 des Vertrags. Es handelt sich um einen Vertrag ohne Gegenleistung, vgl. § 5 Abs. 1 des Vertrags: „Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. Anlage 2 erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Stadt Großalmerode ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Stadt Großalmerode ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.“

Die Zahlung der Kommunalabgabe soll gemäß dem Schreiben der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG bereits rückwirkend zum 01.01.2023 geleistet werden. Die Leistung bezieht sich auf jede eingespeiste Kilowattstunde des Windparks. Der Betreiber verpflichtet sich, ab Vertragsschluss jährlich bis zum 15.03. des laufenden Jahres für die tatsächlich eingespeisten Strommengen eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Stadt Großalmerode zu erstellen. Der Abrechnungszeitraum der Kommunalabgabe ist der 01.01. des Vorjahres bis 31.12. des Vorjahres.

Es wird – bei Interesse der Stadt Großalmerode am Vertragsschluss – von der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG um eine Rücksendung des unterschriebenen Vertrags bis ca. Mitte November gebeten, um noch eine rückwirkende Wirkung zum Anfang des Jahres 2023 zu ermöglichen.

Abb. 1 Anlage 1 des Vertrags

Anlage 1

Lageplan des Windparks

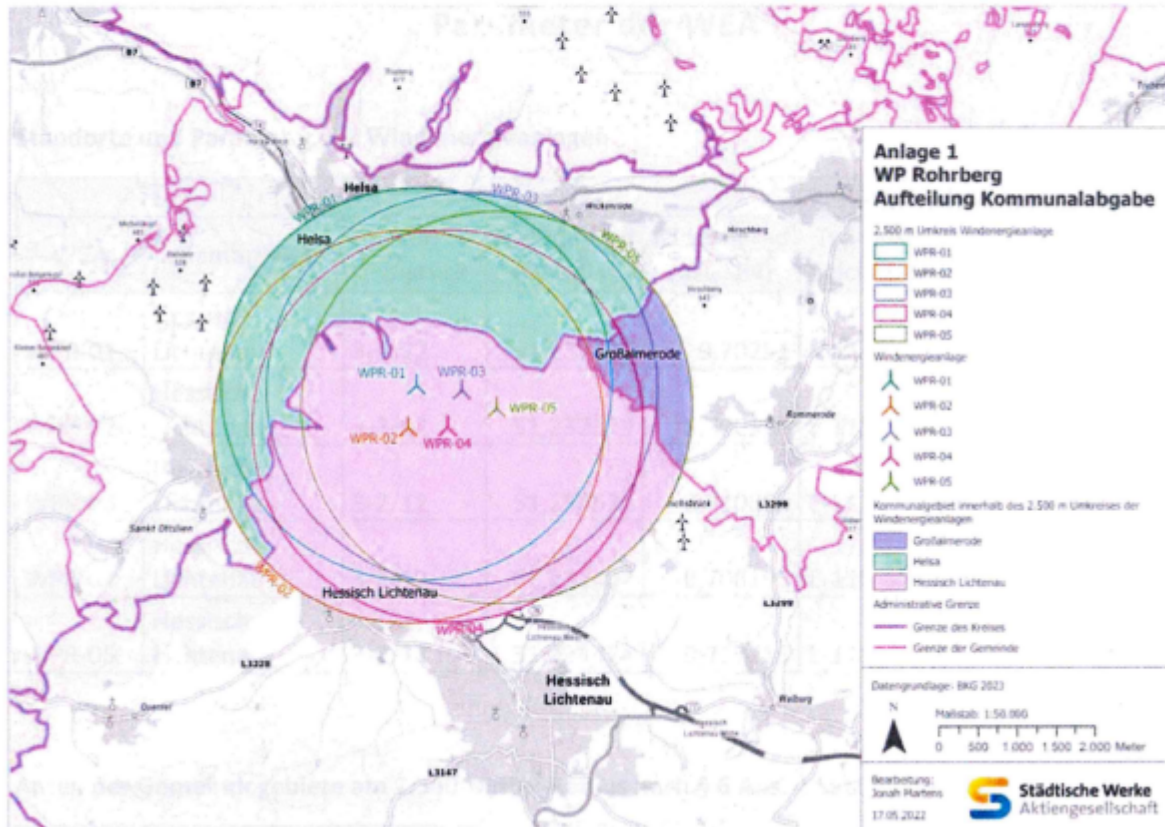


Abb. 2: Anlage 2 des Vertrags

Anlage 2

Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Standorte und Parameter der Windenergieanlagen

WEA	Lage				Technische Spezifikation		
	Gemarkung	Flur-Flurstück	Breitengrad (WGS84)	Längengrad (WGS84)	Typenbezeichnung	Nabenhöhe	Installierte Leistung
WPR-01	Hessisch Lichtenau	3-2/12	51,237197	9,70251	E-115	149	3000
WPR-02	Hessisch Lichtenau	3-2/12	51,232379	9,700908	E-115	149	3000
WPR-03	Hessisch Lichtenau	3-2/12	51,236571	9,710865	E-115	149	3000
WPR-04	Hessisch Lichtenau	3-2/12	51,232407	9,708195	E-115	149	3000
WPR-05	Hessisch Lichtenau	3-2/12	51,234474	9,717216	E-115	149	3000

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

WEA	Kommunen		
	Großalmerode	Helsa	Hessisch-Lichtenau
WPR-01	0,8%	41,9%	57,3%
WPR-02	0,1%	31,4%	68,5%
WPR-03	3,8%	34,8%	61,4%
WPR-04	2,0%	25,6%	72,4%
WPR-05	7,9%	26,0%	66,1%

Betrag je Gemeinde und WEA in ct/kWh nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 (insgesamt 0,2 ct/kWh je WEA)

WEA	Kommunen		
	Großalmerode	Helsa	Hessisch-Lichtenau
WPR-01	0,0016	0,0838	0,1146
WPR-02	0,0002	0,0628	0,1370
WPR-03	0,0076	0,0696	0,1228
WPR-04	0,0040	0,0512	0,1448
WPR-05	0,0158	0,0520	0,1322

Thomson
Bürgermeister